



Amt der Tiroler Landesregierung

Büro Landesumweltanwalt

Mag. Jakob Dekas

Telefon 0512/508-3487

Fax 0512/508-3495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Referat für Umwelt

z.H. [REDACTED]
Dolomitenstrasse 3
9900 Lienz

[REDACTED];
**Errichtung des Folmasai-Alpweges –
Berufung des Landesumweltanwaltes**

Geschäftszahl LUA-7-3.2.3/20/3

Innsbruck, 31.05.2010

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 17.05.2010 (eingelangt am 18.05.2010) wurde [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung des Folmasai-Alpweges nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt der Landesumweltanwalt binnen offener Frist

Berufung

Der gegenständliche Bescheid wird wegen mangelhafter Begründung (Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahrens) und wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit zu Spruchpunkt I betreffend den Almweg Folmasai (Teilabschnitt C im Sinn der Ausführung des Amt sachverständigen für Naturkunde) angefochten.

Dies mit nachfolgender Begründung:

Präambel:

Die Umweltschutzbehörde befürwortet generell die Nutzung und damit auch die Pflege und den Erhalt schwer zugänglicher Almgebiete. Auch im gegenständlichen Fall stellt die Alpwirtschaft von insgesamt ca. 600 Pferden, Schafen, Kälbern, Jungrindern, Rindern, Mutterschafen, Lämmern, Kitzen und Mutterziegen eine vertretbare Möglichkeit dar, die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit jenen der Landwirtschaft zu verbinden. Generell stellen Almen, welche in Tirol 27,3% der Landesfläche betragen, eine einzigartige Kulturlandschaft mit hoher biologischer Vielfalt dar.

In diesem Zusammenhang anerkannt wird auch die wirtschaftliche Notwendigkeit für [REDACTED], eine Alpwirtschaft unter erleichtert bzw. zukunftsorientiert durchführen zu können und dies unter verbesserten wirtschaftlichen Bedingungen.

Aus diesen Gründen ist die Umweltschutzbehörde nicht prinzipiell gegen wegetechnische Erschließungen solcher Art, noch verkennt sie die aktuelle und konkrete Situation [REDACTED] und der darin verbundenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Einführende Feststellungen zum Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 12.08.2009, eingelangt am 17.08.2009, wurde von [REDACTED] [REDACTED] Obertilliach, bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung des Folmasai Alpweges angesucht.

Die Bewilligung wurde mit obgenannten Bescheid nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen und unter Einhaltung von Nebenbestimmungen erteilt.

Vereinfacht ausgedrückt besteht der beantragte Weg aus drei unterschiedlichen Teilstücken, welche im angefochtenen Bescheid vom naturkundlichen Amtssachverständigen unterschiedlich benannt und beurteilt wurden. Dieser Benennung möchte sich die Umweltschutzbehörde anschließen. Das erste rund 850 lfm lange und ca. 3 m breite Teilstück wurde als „Zufahrt Morgenraste“ und das zweite ca. 720 lfm lange und nur 1,2 bis 1,5 m breite Teilstück als „Viehtriebweg – Morgenrast – Jochsee“ bezeichnet. Auf diese beiden Abschnitte soll in dieser Berufungsschrift nicht weiter eingegangen werden, da die naturschutzrechtliche Bewilligung ebendieser Wegabschnitte nicht Gegenstand der vorliegenden Berufung ist.

Das **dritte Teilstück** ist aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde jenes für die Berufung relevante und wurde als „Almweg Folmasai“ bezeichnet. Es schließt 300 m südöstlich des Jochsees an der im Zuge der Errichtung des Beschneidungsteiches angelegten Erschließungsstrasse an und führt von dort im Wesentlichen den bestehenden Wanderweg folgend in westlicher Richtung bis zum „Sattel“ bei hm 14,0. Von dort führt die Trasse in nördlicher Richtung, über vier Kehren hinunter zur „Folmasaialpe“ auf eine terrassenförmig ausgebildete Hangverflachung und endet bei hm 28,6 neben einer Hirtenhütte auf 2080 m Seehöhe.

Wesentliche Feststellungen zum Sachverhalt:

Festgehalten wird nochmals, dass die Wegabschnitte „Zufahrt Morgenraste“ und „Viehtriebweg Morgenrast – Jochsee“ nicht Gegenstand dieser Berufung sind, auch wenn diese ebenfalls unter Spruchpunkt I bewilligt wurden.

Der „Almweg Folmasai“ ist als Erschließungsweg der Folmasaialpe angedacht. Laut Projekt sind 3m Fahrbahnbreite auf 2,8 km Länge geplant. Die Folmasaialpe ist eine knapp über 100 ha große, kesselförmig ausgeprägte Almlandschaft, welche vom Amt sachverständigen für Naturkunde (in der Folge kurz: ASV f. N.) als „völlig unberührte, biotop- und strukturreiche Geländekammer“ bezeichnet wird und sich durch ihre geschützte Lage hervorragend für die Ausübung der Alping im Allgemeinen und speziell der Mutterkuhhaltung eignet.

Ausgangspunkt des gegenständlichen Almweges ist eine bereits bestehende Erschließungsstraße, welche im Zuge der Bauarbeiten des bei „Laba“ angelegten Beschneigungsteiches gebaut wurde. Dort beginnt der Weg auf 2200 m Seehöhe unweit des Jochsees am westlichsten Punkt der gerade erwähnten Erschließungsstraße. Von dort führt die Trasse über einen bereits bestehenden Wanderweg bis hin zum „Sattel“, einer Gradquerung südwestlich des „Golzentips“. Bis hin zu diesem Punkt bei hm 14.0 ist die Stellungnahme des naturkundlichen ASV dahingehend eindeutig, als er von einer eher geringen Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005) ausgeht und überdies von einem positiven Gesamteffekt spricht, da einerseits die aus naturkundlicher Sicht förderungswürdige Bergmahdwirtschaft erleichtert würde und andererseits Erosionsherde beseitigt bzw. vermieden werden könnten, welche durch wildes Befahren im Gelände entstanden sind.

Ab hm 14.0 hingegen spricht der ASV f. N. von mittelschweren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufgrund der Querung eines wertvollen Hangmoores – dies auch bei sorgfältiger Bauweise nach dem Stand der Technik. Wie bereits die Naturschutzbeauftragte in ihrer Stellungnahme anführt, sind Hangmoor seltene und streng geschützte Biotope, welche sich durch ihren Artenreichtum auszeichnen. Zudem sind auf Grund der guten Einsicht von mehreren umliegenden Aussichtspunkten auch Beeinträchtigungen hinsichtlich des Landschaftsbildes zu erwarten.

Ziel des Weges ist eine Hirtenhütte bei hm 28,5. Nur rund 20 m vor Wegende, nahe der Folmasai-Hirtenhütte, quert die Trasse den Auslauf des obgenannten Hangmoores. Laut ASV f. N. sind hierbei Drainagearbeiten notwendig.

In der Summe gehen sowohl der naturkundliches ASV als auch die Umweltanwaltschaft davon aus, dass die Interessen des Naturschutzes durch den antragsgegenständlichen Wegebau insofern negativ berührt werden, als gemäß TNSchG 2005 sowohl das Landschaftsbild in seiner Eigenart oder Schönheit, als auch die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren in einer Weise beeinträchtigt, die dem öffentlichen Interesse, das durch die Festsetzung der Bewilligungspflicht geschützt werden soll, abträglich ist. Da eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 im Verfahren festgestellt werden konnte, war abzuwägen, ob andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung vorliegen. Diese sind, wie aus dem Bescheid ersichtlich, nicht nur im Erhalt einer standortgerechten, traditionellen Kultur- bzw. Naturlandschaft sowie der Aufrechterhaltung der Schutzfunktion des Waldes zu suchen, sondern auch in der Erhaltung von landwirtschaftlichen Betriebe und Almbetrieben – dies zur Grundsicherung der Lebensmittelversorgung.

Berufungsbegründung:

Obwohl zweifellos ein öffentliches Interesse an einer Fortführung der Alpung auf der Folmasaialpe seitens der Konsenswerberin bzw. der Bezirkslandwirtschaftskammer Lienz glaubhaft gemacht werden konnte, sind im Sinne einer möglichst umfassenden Interessensabwägung gemäß § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 alle projekts- und entscheidungsrelevanten Informationen so zu erläutern, dass sie auch für eine Partei wie der Landesumweltanwaltschaft nachvollziehbar sind.

Weder aus dem Bescheid noch aus dem darin enthaltenen bzw. zitierten naturkundlichen Gutachten sind in vollständiger Weise jene Informationen entnehmbar, welche eine abschließende Beurteilung des Sachverhaltes und dessen langfristige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 zulassen würden. Demnach **fehlen wesentliche Entscheidungsgrundlagen**, besonders im Hinblick auf die von der Trassenführung betroffenen Pflanzen- und Tierarten bzw. der berührten Feuchtgebiete. Weiters ist zwar eine Alternativenprüfung zum Folmasai Almweg erfolgt, welche den im Bescheid bewilligten Weg als vernünftigste bzw. einzig gangbare Variante erscheinen lässt, doch steht nicht zweifelsfrei fest, ob eine genaue Überprüfung des Trassenverlaufes - besonders des eingangs ausführlich beschriebenen Teilstückes – durchgeführt wurde bzw. fehlt eine ausreichende Begründung zur Stützung des aktuell im Projekt verzeichneten Trassenverlaufes.

Die Umweltanwaltschaft ist der Meinung, der Trassenverlauf sollte ab hm 14.0 einer genaueren Überprüfung unterzogen werden, welche der Sensibilität und Unberührtheit des betroffenen Almgebietes gerecht wird. Sollte kein anderer Verlauf als der derzeit projektierte realisierbar sein, sollte dies ausreichend begründet sein. Ähnliches gilt für die Querung des Hangmoores samt Drainagearbeiten. Diesbezüglich stellt sich die Frage, ob aus technischer Sicht nicht die Möglichkeit besteht, die Auswirkungen auf das Moor derart zu reduzieren, dass trotz Moorquerung jegliche Trockenlegung, mit Ausnahme der Wegtrasse selbst, ausbleiben kann.

Ob der Standort der Hirtenhütte und damit der Endpunkt des Weges aus Sicht der Tierhaltung und Almbewirtschaftung tatsächlich ideal ist, könnte im Zuge eines derartigen Projektes ebenfalls überdacht werden. Immerhin könnte eine Verlegung der doch recht bescheidenen Hütte mit einer Verkürzung des Almweges einhergehen und damit auch eine reduzierte Beeinträchtigung des Schutzgutes Naturhaushalt, Hangmoor oder Landschaftsbild zur Folge haben.

Aus diesen Gründen ist die Umweltanwaltschaft der Auffassung, dass insbesondere in Bezug auf den letzten Teil des Folmasai-Almweges ein **landschaftspflegerischer Begleitplan** erstellt werden sollte, welcher auf umweltschutz- und naturkundlicher Ebene einen professionellen Umgang mit den Problematiken einer solcherart geplanten Almerschließung garantiert.

Seitens der Landesumweltanwaltschaft wird daher der

Berufungsantrag

gestellt:

- die Behörde möge dem beantragten Vorhaben in Bezug auf Teilabschnitt C im Sinne der Ausführungen des Amt sachverständigen für Naturkunde die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,
- in eventu wird beantragt den angefochtenen Bescheid bzgl. Teilabschnitt C aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung an die Naturschutzbehörde I. Instanz zurückzuweisen.

[Die Berufungsbehörde möge daher im gegenständlichen Verfahren der Konsenswerberin die Möglichkeit einräumen, zu obigen Ausführungen Stellung zu nehmen und entweder dafür Sorge zu tragen, dass das derzeit eingereichte Projekt detailliert begründet wird bzw. die wesentlichen **Entscheidungsgrundlagen zu ergänzen** oder aber das Projekt selbst derart zu modifizieren, dass sich dadurch wesentliche Verbesserungen aus Sicht des Naturschutzes ergeben.

Zu diesem Zweck wird zumindest für die aus natur- und umweltschutztechnischer Sicht problematischen Wegabschnitte die Erstellung eines **landschaftspflegerischen Begleitplanes** gefordert: Zum einen, um im Sinne des TNSchG 2005 ein möglichst ausgereiftes und in Bezug auf die Schutzgüter schonendes Wegerschließungsprojekt garantieren zu können – zum anderen damit, wie oben gefordert, auch ein ausfüllendes Variantenstudium hinsichtlich Trassierung und Länge des berufsgegenständlichen Wegabschnittes vorgenommen wird (Dies im Bewusstsein, dass sich laut Bescheid eine „sinnvollere Alternativvariante“ zum geplanten Wegprojekt trotz intensiver Prüfung nicht ergeben habe).]

Mit freundlichen Grüßen,
der Landesumweltanwalt
Mag. Johannes Kostenzer